

**Der Corporate Governance Kodex  
der Lebenshilfe Donau-Iller e.V.  
und aller verbundenen Unternehmen**

Stand September 2017



## Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 3
1.	Grundsätzliches zu einem Kodex zur guten Unternehmensführung	Seite 3
2.	Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	Seite 4
3.	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands und der Geschäftsführung sowie deren Zusammenwirken mit der Mitgliederversammlung	Seite 4
4.	Vorstand	Seite 4
5.	Geschäftsführung und Mitarbeitende	Seite 5
6.	Leitung und Überwachung	Seite 5
7.	Rechnungslegung und Prüfungen	Seite 6
8.	Selbstverpflichtungs- und Entsprechenserklärung	Seite 7

## Präambel

Mit dem vorliegenden Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe Donau-Iller e.V. beschreiben wir für uns verbindlich Grundlagen für eine gute Unternehmensführung innerhalb unserer Organisation.

Der Corporate Governance Kodex sorgt insbesondere im Rahmen der Unternehmensführung für Transparenz und verantwortungsvolles Handeln zwischen den unterschiedlichen Ebenen innerhalb der Organisation.

Gleichzeitig wird gegenüber externen gesellschaftlichen Gruppen Einsicht in die Handlungsleitlinien und die Unternehmensführung ermöglicht. Dies soll das Vertrauen von öffentlichen und privaten Geldgebern, Nutzern und Kunden unserer Angebote sowie Mitarbeitenden bewahren und weiter ausbauen.

### 1. Grundsätzliches zu einem Kodex zur guten Unternehmensführung

Folgend möchten wir komprimiert eine Einführung in unsere verbindlichen Corporate-Governance-Regeln gewähren.

#### 1.1 Der Begriff Corporate Governance und Gründe für die Einführung

Unter Corporate Governance wird ein System verstanden, mit dem ein Unternehmen so geführt und kontrolliert wird, dass die diesbezüglich notwendigen Regelungen transparent sind, diese eine langfristige Existenzsicherung gewährleisten und es gleichzeitig zu einem Interessenausgleich zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen kommt. Im Corporate Governance Kodex sind somit international anerkannte Standards zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung definiert. Hierbei sind Regelungen formuliert, die Handlungsleitlinien für die Leitungsorgane geben und sie bei einer verantwortungsvollen und erfolgreichen Unternehmensführung unterstützen. Zentrale Aspekte des Kodex sind deshalb u. a. die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsgremien und operativer Ebene, Transparenz, Rechnungslegung sowie die Vermeidung von Interessenkollisionen und damit letztlich Unternehmenskrisen.

#### 1.2 Prinzipien von Corporate Governance

Für gemeinnützige Unternehmen wie die Lebenshilfe Donau-Iller haben sich Prinzipien

herausgebildet, die denen gewinnorientierter Unternehmen entsprechen und gleichzeitig auf die Besonderheiten gemeinwohlorientierter Organisationen Rücksicht nehmen.

Allgemein sind dies:

- Aufgaben- und Gewaltenteilung der Führungsorgane bezüglich der Aufsicht, Leitung und des Vollzugs in der Unternehmensführung,
- Effizienz der Arbeit der Leitungsorgane und der Kontrollmechanismen,
- Transparenz bei Rechnungslegung und Prüfung,
- Einrichtung eines Systems des Risikomanagements,
- Wahrung der Interessen verschiedener Beteiligter und
- Grundsätze zu Kommunikation und Berichtspflichten.

## 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 2.1. Die Mitgliederversammlung nimmt die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr.
- 2.2. Sie übt die Aufsicht über die Leitungsgremien (ehrenamtlicher Vorstand, hauptamtliche Geschäftsführung) aus.
- 2.3. Sie beschließt über alle grundsätzlichen und richtungweisenden Maßnahmen, die nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind.

## 3. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie deren Zusammenwirken mit der Mitgliederversammlung

- 3.1. Mitgliederversammlung, Vereinsvorstand und Geschäftsführung wirken zum Wohle des Vereins eng zusammen. Sie sind dem Vereinsinteresse verpflichtet.
- 3.2. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind gemeinsam zuständig für die strategische Ausrichtung des Vereins und arbeiten hierbei eng zusammen.
- 3.3. Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Geschäfte, wobei die Geschäftsführung an eine hauptamtliche Geschäftsführung delegiert wurde.
- 3.4. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins mit seinen Diensten und Einrichtungen zuständig.
- 3.5. Die Zusammensetzung, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, Kompetenzen, Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sind, soweit nicht in der Satzung vorgegeben, in Geschäftsordnungen zu regeln.
- 3.6. Alle Ebenen beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmens- bzw. Vereinsführung sowie von Delegation und Kontrolle und üben ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt aus.
- 3.7. Gute Vereinsführung setzt einen offenen und konstruktiven Austausch von Aufsichts- und Leitungsgremien untereinander voraus. Eine umfassende Vertraulichkeit der Gremienmitglieder und die Sicherstellung der Verschwiegenheit der vom Vorstand und der Geschäfts-

führung eingeschalteten weiteren Personen sind hierfür von großer Bedeutung.

- 3.8. Eine weitere Voraussetzung ist ein anerkennendes, respektvolles Miteinander und die gegenseitige Wertschätzung von ehren- und hauptamtlich Tätigen in den Gremien.
- 3.9. Menschen mit Behinderung sowie Eltern und Angehörige sind Mitglieder in verschiedenen Gremien und erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung.
- 3.10. Für eine ausreichende Versicherung der Mitglieder von Gremien ist Sorge zu tragen.

## 4. Vorstand

- 4.1. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass die Mitglieder über möglichst unterschiedliche Qualifikationen verfügen sowie den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Vorstandsarbeit entsprechen können. Entsprechend der Geschichte und Identität der Lebenshilfe als Eltern- und Selbsthilfverband ist bei der Zusammensetzung eine wirkungsvolle Vertretung dieser Gruppen wichtig.
- 4.2. Vorstände in der Lebenshilfe nehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr, müssen hierfür kompetent sein und werden entsprechend informiert und qualifiziert.
- 4.3. Ehrenamtliche Vorstände erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ein Ersatz ihrer Auslagen steht ihnen zu. Bei pauschalen Aufwandsentschädigungen sind Transparenz und ein entsprechender Beschluss durch die Mitgliederversammlung verpflichtend.
- 4.4. Bei Mitgliedschaft von Mitarbeitenden der Lebenshilfe im Verein ist in der Satzung zu regeln, welche Einschränkungen gegebenenfalls für eine Ausübung des aktiven Wahlrechts gelten. Die Ausübung des passiven Wahlrechtes wird wegen möglichen Interessenskonflikten ausgeschlossen.
- 4.5. Vorstandsmitglieder haben Interessenskonflikte zu vermeiden. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenskonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder besonderen Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Kunden und Klienten, mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträ-

gern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.

- 4.6. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie innerhalb des Vorstands offen zu legen. In jedem Fall gilt, dass sich die in der Interessenskollision befindliche Person an Entscheidungen bzw. Abstimmungen in der fraglichen Angelegenheit nicht beteiligt. Einmal jährlich werden die Verhältnisse, die Interessenkonflikte begründen könnten, durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer bewertet und im Vorstand erörtert. Die Ergebnisse werden in der Mitgliederversammlung transparent gemacht.
- 4.7. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 4.8. Die Gewinnung und Heranführung von Vereinsmitgliedern an die Vorstandsarbeit ist eine notwendige Tätigkeit des amtierenden Vorstands.

## 5. Geschäftsführung und Mitarbeitende

- 5.1. Die Tätigkeit der Geschäftsführung wird vom Vorstand in einer Stellenbeschreibung und/oder Geschäftsordnung festgelegt.
- 5.2. Hauptamtliche Geschäftsführungen erhalten für ihre Tätigkeit in der Lebenshilfeorganisation eine Vergütung, welche dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich, der Größe des Unternehmens, dem unternehmerischen Risiko und der Haftung angemessen ist.
- 5.3. Die Ausübung von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten und ein Wettbewerbsverbot der Mitglieder der Geschäftsführung sind zu regeln.
- 5.4. Bezüglich einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot, In-Sich-Geschäfte) sind Regelungen – ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Anforderungen von Zuwendungsgebern zu treffen.
- 5.5. Geschäftsführungen und Mitarbeitende haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Sofern sie dennoch bestehen, sind sie gegenüber Vorgesetzten oder Aufsichtsführenden Gremien offen zu legen. Dies gilt in besonderer Weise für

Interessenkonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Kunden und Klienten, mit Lieferanten und Geschäftspartnern, Kredit- und Zuwendungsgebern, Leistungsträgern, Aufsichtsbehörden sowie in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen.

- 5.6. Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Bezüglich der Annahme und Gewährung geringwertiger Aufmerksamkeiten im Rahmen üblicher Gepflogenheiten sind entsprechende Regelungen zu treffen.

## 6. Leitung und Überwachung

- 6.1. Vereine sind zu einem aussagekräftigen Buchhaltungssystem, einem transparenten Finanzmanagement, funktionierenden Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und einem insgesamt nachhaltigen wirtschaftlichen und unternehmensethischen Handeln verpflichtet. Die Leitungs- und Überwachungssysteme sind entsprechend der Umsatz- und Investitionsvolumina zu gestalten.
- 6.2. Steuerung und Kontrolle dienen den Vereinen dazu, sich der Wahrung ihrer Grundsätze und der Erreichung ihrer ideellen, materiellen und finanziellen Ziele zu vergewissern. Um zu steuern und zu kontrollieren sollen sie klare Strukturen und Prozesse schaffen sowie Maßnahmen planvoll und nachhaltig ergreifen. Die regelmäßige, planvolle Erhebung von entsprechenden Zahlen und Daten ist die Grundlage, um das Handeln zu steuern, die Zielerreichung zu kontrollieren sowie ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.3. Es soll ein Berichts- und Dokumentationswesen im Verein bestehen, welches alle relevanten Informationen und Kommunikationswege sowie Berichtspflichten festlegt. Damit sind Aufsichts- und Leitungsgremien in der Lage, ihre Aufsichts-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen umfassend und angemessen auszuüben.

- 6.4.** Die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Regelungen u.a. zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenwesen sowie die Bestimmungen der Zuwendungsgeber zum Einsatz und Nachweis der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel werden eingehalten.
- 6.5.** Der Verein soll dem Umfang seiner Geschäfte angemessen ein Risikomanagementsystem (Risikoanalyse, Risikobewältigung, Risikosteuerung) installieren, um eine höhere Transparenz über bestehende Risiken herbeizuführen und frühzeitig existenzgefährdende Entwicklungen zu erkennen.
- 6.6.** Die Lebenshilfe hat es mit einer Vielzahl von Anspruchsgruppen zu tun, von denen die vorrangigen Menschen mit Behinderung, Eltern und Angehörige sowie Mitglieder des Vereins sind. Im Berichtswesen der Vereine müssen im Hinblick auf die Inhalte und die Darstellungsformen die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppen berücksichtigt werden.
- 6.7.** Mit Beschwerden von Mitgliedern, Eltern, Menschen mit Behinderung, Mitarbeitenden und Kunden geht die Lebenshilfe offen und konstruktiv um. Die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement werden von Vorstand und Geschäftsführung gemeinsam festgelegt.

## **7. Rechnungsregelung und Prüfungen**

- 7.1.** Der Verein erstellt einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss.
- 7.2.** Der Verein soll einen Lagebericht erstellen. Dieser kann, ebenso wie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung, Gegenstand der Prüfung durch den unabhängigen Abschlussprüfer sein.
- 7.3.** Der Vorstand beschließt über die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers und über den Prüfungsumfang, Schwerpunkte oder Sonderprüfungsgegenstände. Der Prüfer berichtet dem Vorstand über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und besondere Vorkommnisse.
- 7.4.** Der Verein wird gegenüber der Mitgliederversammlung erläutern, ob und inwieweit er den Corporate Governance Kodex anwendet, und bei Abweichungen von Regelungen des Kodex diese begründen.

### Selbstverpflichtungs- und Entsprechenserklärung

#### von Geschäftsführung und Vorstand der Lebenshilfe Donau-Iller e.V. mit all ihren verbundenen Unternehmen


Geschäftsführung und Vorstand der Lebenshilfe Donau-Iller e.V. haben am 24.10.2017 ihre Selbstverpflichtungs-  
erklärung und Entsprechenserklärung zu dem erarbeiteten Corporate Governance Kodex abgegeben:


„Die Lebenshilfe Donau-Iller e.V. und all ihre verbundenen Unternehmen entsprechen dem Corporate Govern-  
ance Kodex, der abgeleitet wurde aus den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex der Bundesvereini-  
gung Lebenshilfe e.V..


Die Lebenshilfe Donau-Iller e.V. ist sich bewusst, dass Corporate Governance ein kontinuierlicher Prozess ist.

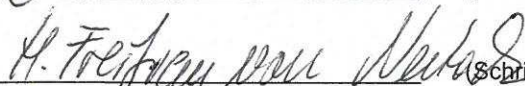
Wir verpflichten uns, den Empfehlungen unseres Corporate Governance Kodex auch zukünftig zu entsprechen,  
werden uns dieser Thematik daher weiterhin stellen und unsere Corporate-Governance-Grundsätze kontinuierlich  
fortentwickeln.“

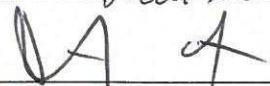
Ulm, den 24.10.2017

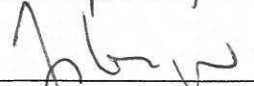
  
\_\_\_\_\_  
(Vorstandsvorsitzender)

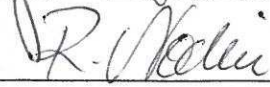
  
\_\_\_\_\_  
(stv. Vorsitzender)

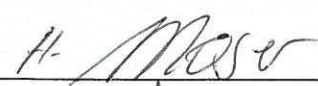
  
\_\_\_\_\_  
(stv. Vorsitzender)

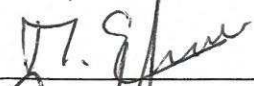
  
\_\_\_\_\_  
(Schriftführung)


  
\_\_\_\_\_  
(Erweiterter Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Erweiterter Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Erweiterter Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Erweiterter Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Erweiterter Vorstand)

  
\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)

  
\_\_\_\_\_  
(stv. Geschäftsführer)